

Satzung des a tip: tap e.V.

Stand: 27. März 2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen a tip: tap e.V.

(2) Er hat den Sitz in Berlin.

(3) Er wurde in das Vereinsregister Berlin erstmalig am 16. Juli 2012 eingetragen und hat die Vereinsnummer VR31450 B.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet des Umweltschutzes ,insbesondere der Schutz der Ressource Wasser, und die Vermeidung von Plastikmüll und CO₂-Ausstoß durch das Aufzeigen der Vorzüge von Leitungswasser gegenüber Wasser in (Plastik-)Flaschen sowie durch gezielte Kampagnen und Aktionen. Ziel ist die Bildung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vorzüge von Leitungswasser, insbesondere was Ressourcenschonung und die Vermeidung von Plastikmüll, angeht sowie eine Veränderung im Wassertrinkverhalten der Bevölkerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(1) eine Informationskampagne über die Vorzüge von Leitungswasser auf der Website www.atiptap.org.

(2) Aufbereitung und Verbreitung von mit dem Thema (Leitungs-)Wasser zusammenhängenden tagesaktuellen Meldungen über die sozialen Medien und die Website.

(3) Informationsstände und Blindwassertests auf Straßenfesten und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

(4) den Bau von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum, die durch angebrachte Informationstafeln eine größere Öffentlichkeit für das Thema Leitungswasserkonsum sensibilisieren sollen und das Leitungswassertrinken vom Stigma des Trinkens aus dem Toilettenwasserhahn befreien sollen.

(5) Kooperation und gemeinsamen Aktionen mit ähnliche Ziele verfolgenden gemeinnützigen Initiativen, auf lokaler, europäischer und internationaler Ebene, die das Thema des Leitungswasserkonsums in den größeren globalen Zusammenhang stellen und die Notwendigkeit der Ressourcenschonung durch eine internationale Perspektive sichtbar machen.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.7) zur Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine

Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) a tip: tap e.V. unterscheidet bei den Mitgliedern zwischen aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck bejahen. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden. Alle Mitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und

den Verein mit dem nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.

(7) Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Nach Aufnahme durch den Vorstand in den Verein ist der gesamte Mitgliedsbeitrag für das Jahr zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, einem/einer 1. Vorsitzenden und einem/einer 2. Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (3) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Wird ein neuer Vorstand gewählt, muss eine Vergütung erneut durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Vorsitzenden anwesend oder fernmündlich an der Sitzung teilnehmen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich

niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des E-Mail Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist, in Ausnahmefällen per Postversand an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung

zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 100,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitglieder können auch fernmündlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz.

§ 12 Vergütung von Vereinsämtern

(1) Vereins- und Organämter sind in der Regel ehrenamtlich auszuüben.

(2) Abweichend von §12 Artikel 1 können Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern, Förderern und ehrenamtliche Helfern bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen nach § 12 Artikel 2 trifft der Bevollmächtigte des Vorstands. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Berlin, den 03.03.2018


.....

(Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten)